

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

1. Urteil vom 16. Januar 1908

in Sachen Müller gegen Regierungsrat Bern.

Staatsrechtlicher Rekurs wegen Rechtsverweigerung. Voraussetzung: anfechtbarer Entscheid. — Materielle Rechtsverweigerung, begangen durch Auflage einer Nachsteuer, weil der Steuerpflichtige unterlassen hat, die Konversion der versteuerten Titel anzumelden, während er die Steuer mehr als voll bezahlt hat. Bern. Vermögenssteuergesetz §§ 47, 48, 52. Begriff der Steuerhinterziehung.

A. Nach dem bernischen Vermögenssteuergesetz haben die Gläubiger ein Verzeichnis ihrer steuerbaren grundversicherten Kapitalien der Steuerbehörde einzureichen. „Das Verzeichnis soll enthalten „Name und Wohnort des derzeitigen Schuldners, die Art und „das Datum des Titels, den Betrag des Kapitals oder der Rente, „den Zinsfuß und den versteuerbaren Betrag, berechnet nach Vorschrift des § 52 dieses Gesetzes. . . . — Bei Änderung (Er-

„Höhung) des Zinsfußes von einem unterpfändlichen Kapital soll „der Gläubiger dieses jeweilen bei Berichtigung der Steuer angeben, sonst er in die Buße für die Steuerdifferenz verfällt.“ (§ 47.) § 48 Abs. 1 und 2 lautet: „Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft. — Wer abgelöste Kapitalien während der Zeit der Registerauflage zu streichen unterläßt, wird angesehen, als hätte er für dasselbe Jahr auf dieses Recht verzichtet.“ „Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der 25fache Betrag des jährlichen Zinses zu Grunde gelegt.“ (§ 52.)

Der Rekurrent besaß 15 Delegationen zu 1000 Fr. eines 5%igen Hypothekendarlehens des Nationalrates Ruchi in Interlaken auf das dortige Hotel Viktoria vom 1. Februar 1877. Dieses Kapital hatte der Rekurrent in richtiger Weise zur Eintragung im Kapitalsteuerregister angegeben. Im Jahre 1894 ging das Hotel Viktoria in Interlaken an eine Aktiengesellschaft über, die ein neues 4½%iges Hypothekendarlehen ausgab, wobei die bisherigen Gläubiger ihre Titel in neue 4½%ige umtauschen konnten. Der Rekurrent machte von dieser Befugnis Gebrauch und erhielt somit an Stelle der alten neue Titel vom 23. Februar 1895 mit einem neuen Schuldner. Er unterließ es aber, von dieser Veränderung im Kapitalsteuerregister Vorwerk nehmen zu lassen und versteuerte nach wie vor das Kapital von 15,000 Fr., als ob es zu 5% verzinslich gewesen wäre, d. h. er bezahlte jeweilen etwas zu viel Steuer.

Durch Entscheid der Finanzdirektion vom 16. März 1907 wurde der Rekurrent verhalten, von dem Kapital von 15,000 Fr. à 4½% auf das Hotel Viktoria in Interlaken für die Jahre 1895—1900 in Anwendung von § 48 des Vermögenssteuergesetzes die 1½fache Nachsteuer im ganzen mit 337 Fr. 50 Cts. zu bezahlen. Die Finanzdirektion stellte sich auf den Standpunkt, daß der Rekurrent das frühere, abgelöste Kapital auf dem Kapitalsteuerregister zu streichen unterlassen habe und daß er deshalb nach § 48 Abs. 2 zu dessen weiterer Versteuerung verpflichtet gewesen sei, und daß andererseits der Rekurrent das neue Kapital von 15,000 Fr. nicht

angegeben und nicht versteuert habe, weshalb er nach § 48 Abs. 1 verpflichtet sei, davon die Nachsteuer zu entrichten. Statt der zweifachen wollte sich die Finanzdirektion „aus Billigkeitsgründen“ mit der 1½fachen Nachsteuer begnügen.

Gegen den Entscheid der Finanzdirektion ergriff der Rekurrent die Beschwerde an den Regierungsrat. Dieser entschied am 3. Oktober 1907: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Die Begründung des regierungsrätlichen Entscheides lautet wie folgt: „Die Finanzdirektion hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen ihrer Kompetenz getroffen und es ist der Regierungsrat nicht im Falle, auf die Berufung vom 18. Juli 1907 gegen den genannten endgültigen Entscheid einzutreten. — Überdies sei nebenbei noch bemerkt, daß auch eine materielle Prüfung des Falles zu einer Abweisung führen müßte, indem zugegeben wird, daß seitens des Pflichtigen, oder, was auf das gleiche hinauskommt, seitens seines Beauftragten, die Erfüllung einer gesetzlichen Formalität außer Acht gelassen worden sei. Nach konstanter Praxis sind aber auch derartige Fälle der Steuererschlagung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nachsteuer- und bußpflichtig, und es hat sich der betreffende Steuerpflichtige die Folgen seiner Unterlassung selbst zuzuschreiben.“

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Professor Müller den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Es wird ausgeführt: Der Regierungsrat habe sich einer formellen Rechtsverweigerung dadurch schuldig gemacht, daß er auf die Beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten sei. Zugleich bedeute das Vorgehen der bernischen Steuerbehörden eine materielle Rechtsverweigerung, weil der Rekurrent für das Kapital von 15,000 Fr. während der fraglichen Jahre mehr Steuern bezahlt habe (indem er es als 5%iges, statt als 4½%iges versteuert habe), als er schuldig gewesen sei. Von einer Steuerhinterziehung im Sinne des § 48 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes könne also schlechterdings keine Rede sein. Die Auffassung, daß eine solche Steuerhinterziehung vorliege, sei willkürlich.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf Verwerfung des Rekurses angetragen und ausgeführt: Nach der Praxis sei die Finanzdirektion in Anständen betreffend Kapitalsteuern aus-

schließliche Rekursbehörde. Es sei keine Gesetzesbestimmung vorhanden, wonach solche Entscheide der Finanzdirektion an den Regierungsrat weitergezogen werden könnten. Eine formelle Rechtsverweigerung liege deshalb nicht vor. Ebensovienig könne von einer materiellen Rechtsverweigerung die Rede sein. Der Rekurrent habe zugestandenmaßen das alte, zurückbezahlte Kapital nicht streichen lassen und das neue Kapital nicht angegeben und nicht versteuert. Er müsse daher die Folgen tragen, die das Gesetz an diese Tatbestände knüpfe. Der Regierungsrat gebe zu, daß die im Gesetz vorgesehene Strafe als hart, ja in gewissen Fällen als ungerecht erscheine. Man könnte den gleichen Zweck auch durch eine nach der Schwere des Verschuldens abstuftbare Ordnungsbuße erreichen. Eine solche werde aber im Gesetz nirgends vorgesehen, und die Verwaltungsbehörden seien nicht befugt, sie von sich aus einzuführen oder zu verhängen. Ebensovienig seien sie berechtigt, die Bestimmung des § 48 einfach zu ignorieren oder gar außer Kraft zu setzen, da sie nun einmal im Gesetz stehe. Überdies wäre dies, solange man nicht eine Ordnungsbuße als Ersatz habe, aus praktischen Gründen nicht empfehlenswert, indem sonst binnen kurzem eine vollständige Unordnung im Kapitalsteuerregister einreißen würde, die nicht nur dem Staat schweren Schaden bringen, sondern eine gerechte Steuerumlage verunmöglichen würde. Man würde dadurch geradezu die Unehrlichkeit, Trägheit und Unaufmerksamkeit des Steuerpublikums prämiieren. Das einzige, was die Behörden tun könnten und was die Finanzdirektion auch in milden Fällen, wie dem vorliegenden, tue, sei, daß sie, sofern ein weniger schweres Verschulden vorliege, die geschuldete Nachsteuer zum Teil erlasse. Damit werde allen Billigkeitsrücksichten in weitem Maß Rechnung getragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat ist zwar nach der Formulierung des Dispositivs des angefochtenen Entscheides auf die Beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten. Tatsächlich hat er sie aber nach der Begründung materiell behandelt, die Verfügung der Finanzdirektion durch seine Autorität gedeckt und die Beschwerde als sachlich unbegründet zurückgewiesen. Unter diesen Umständen muß dem Rekurrenten auch das Recht zugestanden werden, den Entscheid des Regierungsrates als einen die Streitigkeit materiell lösenden Sach-

entscheid im Wege des staatsrechtlichen Rekurses anzufechten. Es kann daher die Frage, ob die Verneinung der Kompetenz des Regierungsrates als Rekursbehörde in einer Kapitalsteuerstreitigkeit von der Art der vorliegenden sich als formelle Rechtsverweigerung darstellt, unberührt bleiben.

2. Was die Beschwerde wegen materieller Rechtsverweigerung anbetrifft, so bedarf keiner Begründung, daß das Vorgehen der bernischen Steuerbehörden aller Billigkeit widerspricht: Der Rekurrent hat das fragliche Kapital von 15,000 Fr. stets richtig — sogar etwas höher als er verpflichtet gewesen wäre — versteuert; er hat lediglich unterlassen, die Konversion der Titel, d. h. den Wechsel in der Person des Schuldners und die Reduktion des Zinsfußes, zum Kapitalsteuerregister anzumelden; trotzdem wird er so behandelt, als ob er das Kapital von 15,000 Fr. der Besteuerung entzogen hätte. Für eine unbedeutende, den Umständen nach entschuldbare Ordnungswidrigkeit ohne praktische Tragweite wird er in eine, damit in gar keinem Verhältnis stehende, bedeutende Vermögensstrafe verfällt. Der angefochtene Nachsteueranspruch stellt sich aber nicht nur als im höchsten Grade unbillig, sondern auch als willkürlich und als Verletzung von Art. 4 BB dar. Der Regierungsrat geht in seinem Entscheide selber davon aus, daß man es mit einem Fall von Steuerverschlagnis im Sinne von § 48 Abs. 1 zu tun habe, daß also diese Bestimmung, indem sie die Nichteintragung von steuerbaren Kapitalien im Steuerregister mit doppelter Nachsteuer bedroht, die Steuerhinterziehung unter Strafe stellen will. Unter Steuerverschlagnis, Steuerhinterziehung, ist jedoch nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen — man mag im übrigen den Begriff so oder anders definieren — nur ein Verhalten des Steuerpflichtigen zu verstehen, das die Staatseinkünfte mit Nachteil bedroht, auf deren Verkürzung gerichtet ist (s. z. B. O. Mayer, Verwaltungsrecht I S. 453 f., Fuisling, Grundzüge der Steuerlehre S. 261), und es ist gar kein Zweifel, daß dieses entscheidende Moment auch zum Tatbestand der Steuerverschlagnis nach bernischem Recht, speziell auch nach § 48 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes (der nach der eigenen Auslegung des Regierungsrates die Steuerverschlagnis betrifft), gehört. Nun kann schlechterdings keine Rede davon sein, daß der Rekurrent eine Steuerhinterziehung begangen hätte, weil die ihm zur Last gelegte

Unterlassung weder subjektiv, noch objektiv auf Verkürzung der Staatseinnahmen gerichtet war, weil sie diese Wirkung nicht hatte und nach der ganzen Sachlage überhaupt gar nicht haben konnte. Darin aber, daß ein Verhalten, von dem in die Augen springt, daß es keine Steuerverschlagnis ist, als solche qualifiziert und behandelt wird, muß eine materielle Rechtsverweigerung erblickt werden. Bedeutet aber die Anwendung des § 48 Abs. 1 leg. cit. auf den Rekurrenten eine Verletzung von Art. 4 BV, so liegt auf der Hand, daß der angefochtene Nachsteueranspruch auch nicht aus Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 1) hergeleitet werden kann. Der Regierungsrat folgert aus Abs. 2, daß die vom Rekurrenten bezahlte Steuer sich auf das alte Kapital bezogen und daß somit der Rekurrent das neue Kapital nicht versteuert habe. Allein in dieser Weise läßt sich der Tatbestand der Steuerverschlagnis vorliegend nicht konstruieren, weil eben nach dem gesagten im Verhalten des Rekurrenten das für die Steuerhinterziehung entscheidende Moment einer Richtung auf Verkürzung des Staates ganz augenscheinlich fehlt. Auch der Umstand, daß das Gesetz für die Ordnungswidrigkeit, deren sich der Rekurrent schuldig gemacht hat, keine Ordnungsbusse vorsieht, berechtigt die Behörden selbstverständlich nicht, diese Lücke im Gesetz dadurch auszufüllen, daß sie die exorbitante Strafe der Steuerhinterziehung verhängen. Auch ist klar, daß Erwägungen der bloßen Zweckmäßigkeit — daß, wenn solche Ordnungswidrigkeiten nicht geahndet würden, das Kapitalsteuerregister in Unordnung käme usw. — das erwähnte Vorgehen nicht zu rechtfertigen vermögen, ganz abgesehen davon, daß bei unrichtigen oder unterlassenen Anmeldungen zum Kapitalsteuerregister regelmäßig eine Benachteiligung des Staates in Frage kommen wird, wobei die Behörden hinlängliche Handhabe zum Einschreiten haben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es wird demgemäß der Entscheidung des Regierungsrates Bern vom 3. Oktober 1907 (in Verbindung mit der Verfügung der Finanzdirektion vom 16. März 1907) aufgehoben.

2. Urteil vom 19. Februar 1908 in Sachen Hanzer gegen Erben Wallser (Kantonsgericht Wallis).

Staatsrechtlicher Rekurs, Rechtzeitigkeit: *Er ist rechtzeitig und formgültig erhoben, wenn er zwar bei der kantonalen Behörde eingelegt, aber innert der Rekursfrist an das Bundesgericht gelangt ist. Art. 178 Ziff. 3; 41 Abs. 3 OG. — Willkürliche Auslegung des Art. 178 ZPO von Wallis, die Säumnisfolge in der Appellationsinstanz betreffend.*

A. Durch Urteil des Bezirksgerichts Brig vom 22. März 1907 wurde der Rekurrent pflichtig erklärt, den Rekursbeklagten 4481 Franken nebst Zins seit der Betreibung zu bezahlen. Gegen dieses Urteil ergriff der Rekurrent die Appellation ans Kantonsgericht des Kantons Wallis. Zu der auf den 2. Oktober 1907 angesetzten Appellationsverhandlung erschien der Rekurrent weder persönlich, noch war er dabei durch einen richtig bevollmächtigten Anwalt vertreten. Der Vertreter der Rekursbeklagten verlangte, daß das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erklärt werde. Das Kantonsgericht erkannte: das Urteil der ersten Instanz ist in Rechtskraft erwachsen; die Kosten werden dem Appellanten auferlegt. Die Begründung stellt ab auf eine durch Urteile vom 5. Mai 1897 und 7. September 1899 sanktionierte Praxis.

Die Art. 178 und 168 der ZPO des Kantons Wallis lauten im französischen Originaltext:

Art. 178: « En cas d'appel au tribunal du canton, le jugement contumacial est rendu sur une seule contumace et immédiatement, en se conformant à ce qui est prescrit à l'article 168.

Ce jugement est définitif, à moins que celui contre lequel il a été rendu ne puisse justifier son défaut par des motifs légitimes.

A cet effet, la partie qui a fait défaut devra, dans les trente jours qui suivront la notification du jugement, citer sa partie adverse à paraître devant le tribunal d'appel à sa prochaine session, ou à la session ordinaire suivante, conformément à ce qui est prescrit à l'article 324. »